

27. 1. Wann ist die Voraussetzung erfüllt, daß die aufzuwertenden Ansprüche die Zahlung einer bestimmten in Mark ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben müssen?

2. Wie ist die Bestimmung in einem Lebensversicherungsvertrage zu beurteilen, daß der Versicherer beim Eintritt des Versicherungsfalles neben der Versicherungssumme dem Versicherten einen Gewinnanteil zu vergüten habe?

AufwG. §§ 1, 59. Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz v. 29. November 1925 (RGBl. I S. 392) Art. 95 flg., 115.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 27. Mai 1930 i. S. New York Life Insurance Company (Bekl.) w. G. (Pl.). VII 521/29.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der am 13. Juli 1855 geborene Kläger, früher österreichischer, jetzt tschechoslowakischer Staatsangehöriger, hatte auf Grund eines am 24. Juni 1904 ausgestellten Versicherungsscheins Nr. 1548326 mit der Beklagten einen Vertrag abgeschlossen, dessen Inhalt in der Urkunde mit folgenden Stichworten bezeichnet war: „Gemischte Versicherung auf 20 Jahre. Halbe Rückgewähr der Prämien während 20 Jahren. 20jährige Gewinnsammlungs-Periode.“ Demgemäß war im einzelnen bestimmt, daß die Beklagte, falls der Kläger vor dem 1. Januar 1924 sterben würde, den auf „Fünzigtausend Mark b. Rmg.“ festgesetzten Versicherungsbetrag zuzüglich einer weiteren Summe auszahlen habe, „welche der Hälfte der eingezahlten Prämien, berechnet nach dem Tarife der jährlich zahlbaren Prämien, gleichkommt“. Wenn der Versicherte am 1. Januar 1924 noch lebte, sollte dann der Versicherungsbetrag an ihn oder seine Rechtsnachfolger gezahlt werden. Weiter heißt es im Versicherungsschein:

„Diese Polizze ist ausgestellt

Erstens: Auf Grundlage des bei der Gesellschaft eingereichten schriftlichen Antrages.

Zweitens: Gemäß den auf der zweiten und dritten Seite dieser Polizze mitgeteilten Bedingungen, von welchen der Versicherte volle Kenntnis erhalten zu haben erklärt, und welche er als wesentlichen Teil des gegenwärtigen Vertrages anerkennt,

gerade so, als befänden sie sich ausführlich oberhalb der beigefügten Unterschriften verzeichnet.

Drittens: In Anbetracht dessen, daß die erste jährliche Prämie im Betrage von 3477 Mark d. Kwg. an die Gesellschaft entrichtet worden ist und daß eine gleiche Zahlung im voraus am 1. Januar eines jeden Jahres während des Bestandes dieser Polizza geleistet wird, bis zwanzig volle Jahresprämien entrichtet worden sind."

Auf der zweiten Seite des Versicherungsscheins sind die „Besonderen Bedingungen“, auf der dritten Seite die „Allgemeinen Bedingungen“ abgedruckt. In der Spitze der ersteren steht unter der Überschrift: „Abrechnungsarten am Ende der Gewinnansammlungs-Periode“ folgendes:

„Die gegenwärtige Polizza ist mit Ansammlung des Gewinnes während einer Periode von zwanzig Jahren, endend am 1. Januar 1924, ausgestellt. Wenn der Versicherte sich am genannten Tage zu Mittag am Leben befindet und sämtliche fällig gewesenen Prämien voll bezahlt sind, so teilt alsdann die Gesellschaft dem Versicherten oder dessen Rechtsnachfolgern den Gewinn zu, und die Polizza wird zugleich gegen ihren Gesamtwert eingelöst nach einer beliebigen der drei folgenden Abrechnungsarten:

- (1) in Bar; oder
- (2) in Gestalt einer lebenslänglichen Rente; oder
- (3) in Gestalt einer prämienfreien, nicht am Gewinne teilnehmenden und erst im Todesfall zahlbaren Versicherung . . .

Die Gesellschaft garantiert, daß der gesamte Bar-Rückkaufs-Wert dieser Polizza am Ende der Gewinnansammlungs-Periode nicht weniger als 50000 Mark d. Kwg. betragen soll. Der gesamte Bar-Rückkaufs-Wert begreift außer diesem garantierten Mindestbetrag noch die Summe der an diesem Zeitpunkt der Polizza von der Gesellschaft zugeteilten Gewinne.

Ist diese Polizza am Ende der Gewinnansammlungs-Periode in Kraft, so setzt die Gesellschaft den Versicherten oder dessen Rechtsnachfolger von den erzielten Ergebnissen, wie sie sich für jede der erwähnten Abrechnungsarten gestalten, in Kenntnis.

Vor Ablauf der Gewinnansammlungs-Periode sollen dieser Polizza keine Gewinne zugeteilt oder bewilligt werden, und die Gesellschaft soll nicht verpflichtet sein, vor diesem Zeitpunkt irgend-

welche Auskunft über die Ergebnisse der Gewinnansammlung zu erteilen.“

Im nächsten Abschnitt der „Besonderen Bedingungen“ ist unter der Überschrift „Bar-Darlehen gegen Sicherheit und Verpfändung dieser Polizza“ gesagt:

„Sind die Prämien für drei volle Jahre eingezahlt, so gewährt die Gesellschaft auf den Wert dieser Polizza Vorschüsse als Darlehen.“

Weiter sind dort nähere Bestimmungen über die Darlehensbewilligung getroffen.

Auf der ersten Seite des Versicherungsscheins findet sich seitlich noch folgender Vermerk abgedruckt:

„Die New York Life Insurance Company ist eine auf reiner Gegenseitigkeit mit begrenzter Haftbarkeit begründete Gesellschaft; die versicherten Mitglieder derselben können zu keinen anderen Zahlungen, als den in der Polizza erwähnten, angehalten werden; sowohl der Sicherheitsfond der Gesellschaft als auch alle Überschüsse derselben sind ausschließliches Eigentum der Versicherten.“

Auf der vierten Seite des Versicherungsscheins ist ein Auszug aus dem vom Kläger am 22. Juni 1904 gestellten Antrag auf Versicherung bei der Beklagten abgedruckt, wovon folgender Satz hier von Belang ist:

„Ich bin es zufrieden, daß die Bestimmung des Gewinnanteils, der auf die aus gegenwärtigem Antrag entstehende Polizza entfällt, nach den Grundsätzen und Methoden erfolge, wie sie die Gesellschaft für die bezügliche Verteilung annimmt, und ich erkläre mich von vornherein mit solcher Anteilbestimmung einverstanden, sowohl für mich, als für jede andere Person, welche unter dem vorgeschlagenen Verträge ein Interesse daran haben oder beanspruchen möge.“

Der Kläger hat die gesamten geschuldeten Prämien an die Beklagte in deutscher Reichswährung gezahlt. Er empfing von ihr im Jahre 1911 auf die Versicherung ein Darlehen von 14000 M. und im Jahre 1914 ein weiteres Darlehen von 7750 M.; beide Summen zahlte er im Januar 1922 zum Nennbetrage zurück. Als er nach Ablauf des 1. Januar 1924 seine Ansprüche aus dem Versicherungsverträge geltend machte, wurde er von der Beklagten in jeder Hinsicht auf das Aufwertungsgesetz verwiesen. Er erhob im November 1926 Klage mit den Anträgen:

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 4100 RM. — nach späterer Erhöhung 6100 RM. — nebst 6% Zinsen seit dem 1. Januar 1924 zu zahlen;
2. sie zu verurteilen, ihm Auskunft zu erteilen, welcher Gewinnanspruch ihm nach dem Ablauf der Gewinnansammlungsperiode der Polizza Nr. 1548326 zusteht.

Im ersten Rechtszug erklärte der Kläger, er verlange die 4100 RM. in erster Reihe als Teilbetrag der ihm zustehenden Versicherungssumme, in zweiter Reihe als Teilbetrag des ihm aus seiner Gruppe zustehenden Anteils an der Gewinnansammlung.

Die Beklagte rechtfertigte ihren Antrag auf Klageabweisung in erster Reihe mit dem Hinweis auf die Vorschriften der Aufwertungsgesetzgebung. Hilfsweise rechnete sie gegen den Zahlungsanspruch des Klägers mit einer Gegenforderung auf Aufwertung der von ihm 1922 in verschlechterter Währung zurückgezahlten Darlehen auf, welche die Klageforderung übersteige. Die verlangte Auskunft erteilte die Beklagte in der Weise, daß sie angab, der Gewinnanspruch des Klägers berechne sich nach dem von ihr üblicherweise festgesetzten pro mille-Satz auf 21535,50 M.

Das Landgericht wies die Klage ab, und zwar den Zahlungsanspruch auf Grund des Aufrechnungseintwandes, den Auskunftsanspruch deshalb, weil die begehrte Auskunft erteilt sei.

In der von ihm beschrittenen Berufungsinstanz erklärte der Kläger, daß er den Zahlungsanspruch nur noch als Teilbetrag seines Anspruchs auf seinen Anteil an der Gewinnansammlung seiner Gruppe geltend mache.

Die Parteien sind im zweiten Rechtszug darüber einig geworden, daß die Beklagte mit ihrem deutschen Versicherungsbestande, zu dem die streitige Versicherung gehört, eine unter Reichsaufsicht stehende Unternehmung im Sinne des Art. 115 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 ist.

Das Kammergericht verurteilte die Beklagte, dem Kläger 6100 RM. nebst Zinsen zu zahlen.

Auf die Revision der Beklagten wurde das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt.

Gründe:

Nach der vom Kläger im zweiten Rechtszug abgegebenen Erklärung steht nur noch sein Anspruch auf Auskehrung des im ersten

Abschnitt der Besonderen Bedingungen des Versicherungsscheins vom 24. Juni 1904 näher bestimmten Gewinnansammlungs-Anteils zur Erörterung. Der Haupteinwand der Beklagten geht dahin, der Kläger könne sich mit diesem Anspruch nach den Vorschriften der Aufwertungsgesetzgebung nicht an sie halten. Greift dieser Einwand durch, so erledigen sich damit alle weiteren Streitpunkte der Parteien. Der Einwand ist berechtigt.

In Betracht kommen hier § 1 und § 59 AufwG. sowie die Art. 95 fgl. und Art. 115 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925. Was zunächst die letzt-erwähnte Vorschrift betrifft, so steht auf Grund des Einverständnisses der Parteien fest, daß die Beklagte im Sinne der Vorschrift als eine ausländische, unter Reichsaufsicht stehende Unternehmung zu gelten hat, und daß demnach insoweit gegen die Anwendung der Vorschriften der Art. 95 bis 114 DurchfVo. keine Bedenken obwalten.

Gemäß § 1 AufwG. tritt eine Aufwertung nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann ein, wenn die Ansprüche auf vor dem 14. Februar 1924 begründeten Rechtsverhältnissen beruhen, die Zahlung einer bestimmten in Mark ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben und durch den Währungsverfall betroffen sind. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Das Vertragsverhältnis der Parteien wurde im Jahre 1904 begründet. Der daraus hervorgehende Zahlungsanspruch des Klägers war auf eine bestimmte Marksumme gerichtet, und zwar nicht nur bezüglich der ausdrücklich auf 50000 M. deutscher Reichswährung festgesetzten Versicherungssumme, sondern auch bezüglich der weiteren Leistungen der Beklagten, insbesondere der Auszahlung des Anteils an der Gewinnansammlung. Was die Währung anlangt, so kann, da die gesamten Gegenleistungen des Klägers nach ausdrücklicher Bestimmung in der Zahlung von 20 Jahresprämien zu je 3477 M. d. Wvg. bestehen sollten, nicht zweifelhaft sein, daß auch die gesamten Leistungen der Beklagten in der deutschen Reichswährung, von der im Vertrag allein die Rede ist, zu bewirken waren. Den Versicherungsbedingungen, die als „typische“ im Sinne der durch das Urteil RGZ. Bd. 81 S. 117 eingeleiteten Rechtsprechung des Reichsgerichts zu gelten haben und daher seiner freien Auslegung unterliegen, müßte man Gewalt antun, wenn man daraus entnehmen wollte, daß der Anteil an der Gewinnansammlung den Versicherten in anderer Währung ausbezahlen wäre, als die Ver-

sicherungssumme selbst. Was ferner das Erfordernis der Bestimmtheit der Geldsumme betrifft, so muß dieses im vorliegenden Falle schon deshalb als erfüllt gelten, weil die Leistungen der Beklagten seit dem 1. Januar 1924 fällig sind. Auch der Gewinnanteilsanspruch ist nach Vorgängen zu berechnen, die durchweg der Vergangenheit angehören, und daher als „bestimmt“ anzusehen, mögen auch die Parteien über die anzuwendende Berechnungsart und demgemäß über die Höhe der Zahlung noch streiten. Mindestens muß der Anspruch als nach den Vertragsbedingungen „bestimmbar“ gelten, was nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts genügt (vgl. die Urteile des erkennenden Senats vom 1. März 1927 [VII] VI 486/26 bei Zeiler Aufw. fälle Nr. 761 und vom 8. Februar 1929 VII 360/28 ebenda Nr. 1601, auch RGZ. Bd. 113 S. 98 f. g.). In dieser Hinsicht ist, was Versicherungsansprüche angeht, noch besonders zu beachten, daß § 59 Abs. 1 Satz 1 Aufw. G. auch die Ansprüche der Versicherten aus Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträgen der Aufwertung unterstellt. Da die Höhe dieser Ansprüche immer von vornherein ungewiß ist, jedoch beim Eintritt des Versicherungsfalles nach den Vertragsbedingungen stets ermittelt werden kann, so geht die Auffassung des Gesetzgebers, der im § 59 von den Grundlagen des § 1 sicherlich nicht hat abweichen wollen, offenbar dahin, daß es für die Aufwertbarkeit eines Anspruchs ausreicht, wenn sein Betrag für die Zeit der Fälligkeit bestimmbar ist.

Schließlich ist der Anspruch des Klägers auch vom Währungsverfall betroffen, denn die von ihm seit dem 1. Januar 1918 geleisteten Prämienzahlungen waren im Sinne des Aufwertungsgesetzes (§ 2) nicht vollwertig, und dieser Umstand konnte nicht ohne Einfluß sein auf die Bemessung der Höhe des ihm zukommenden Anteils an der Gewinnansammlung. Aber auch abgesehen von dieser Erwägung ist der Anspruch schon deshalb als durch den Währungsverfall betroffen anzusehen, weil er vertragsgemäß in der der Entwertung verfallenen deutschen Reichswährung, wie sie im Jahre 1904 galt, zur Entstehung gelangt ist. Dem widerspricht freilich der Kläger, indem er die Ansicht vertritt, ihm sei ein wertbeständiger Anspruch auf seinen Anteil an den von der Beklagten während der Vertragszeit zu erzielenden Überschüssen eingeräumt worden. Dem ist jedoch nicht zu folgen. Der Randvermerk

im Versicherungsschein, daß der Sicherheitsfonds und alle Überschüsse der Gesellschaft ausschließliches Eigentum der Versicherten seien, ist für sich allein nicht geeignet, einen derartigen Wertanspruch zu begründen. Keinesfalls ist dadurch eine Eigentumsübertragung vollzogen worden, und es kann damit auch nicht dargetan werden, daß etwa aus dem Gesamtvermögen der Beklagten bestimmte Vermögensgegenstände ausge sondert worden wären, die zur Sonderbefriedigung einer Gemeinschaft der Versicherten wegen ihrer Gewinnanteilsansprüche hätten dienen sollen. Auch was der Kläger sonst vorträgt, vermag die Bildung eines derartigen Sondervermögens, wie sie Voraussetzung des von ihm behaupteten Wertanspruchs wäre, nicht darzutun. Nach seiner eigenen Sachdarstellung haben bei der Beklagten lediglich buchmäßige Festsetzungen der den Versicherten zukommenden Gewinnanteile stattgefunden, hingegen keine Aussonderungen von Vermögensgegenständen. Jene buchmäßigen Vorgänge vermochten aber nichts daran zu ändern, daß den Versicherten nur rein schuldrechtliche Ansprüche auf diejenigen Gelbzahlungen eingeräumt waren, die ihnen nach den Versicherungsbedingungen beim Eintritt des Versicherungsfalles gebührten.

Wenn man sodann den Klagenanspruch unter dem besonderen Gesichtspunkt des § 59 AufwG. betrachtet, so muß bejaht werden, daß er sich als ein Anspruch des Versicherten aus einem Lebensversicherungsvertrage darstellt. Bei der Auslegung des § 59 ist von vornherein zu beachten, daß dort der Gesetzgeber den Rahmen der Lebensversicherung so weit wie nur irgend möglich zu spannen beabsichtigt; dies geht aus dem zweiten Satze des Abs. 1 mit Deutlichkeit hervor. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Vertrag der Parteien vom 24. Juni 1904 als ein Lebensversicherungsvertrag aufzufassen ist, und zwar für die Gesamtheit seiner Wirkungen. Die abgeschlossene Versicherung wird in der Urkunde als eine „gemischte“ bezeichnet und ist es insofern, als sie auf den Todesfall abgestellt war, wenn der Kläger innerhalb der vorgesehenen Frist von 20 Jahren sterben würde, andernfalls auf den Lebensfall. Diese beiden Versicherungsarten, die bei der sogenannten abgekürzten Lebensversicherung üblicherweise zusammengefaßt werden, sollen nach der ausdrücklichen Regelung im § 59 Abs. 1 Satz 2 AufwG. als Lebensversicherung gelten. Der Vertrag der Parteien ist auch offen-

sichtlich als einheitlicher Vertrag gewollt und abgeschlossen, aus welchem dem Kläger nur ein einheitlicher Zahlungsanspruch erwachsen konnte. Den Vertrag etwa bezüglich der der Beklagten obliegenden Leistungen in zwei voneinander unabhängige Teile zu zerlegen, geht schon aus dem Grunde nicht an, weil die Gegenleistung des Klägers als vollkommen einheitliche festgesetzt ist und sich nicht irgendwie zerlegen läßt. Die von der Beklagten versprochenen Zahlungen sind zudem im Versicherungsschein ausdrücklich als „der gesamte Bar-Rückkaufs-Wert der Polizza“ bezeichnet, was deutlich darauf hinweist, daß auch ihre Leistung als eine einheitliche gelten sollte. Diese Gesamtleistung setzt sich vertragsgemäß aus mehreren Posten zusammen, nämlich aus der Versicherungssumme als dem Hauptposten und aus Nebenposten, die für den Todesfall und für den Lebensfall verschieden bestimmt sind und den Charakter von Zuschlägen zu der Versicherungssumme tragen. Auf welche rechtlichen Grundlagen im einzelnen diese Zuschläge gestellt sind und wie ihre Berechnung geordnet ist, sind Umstände, die keine Bedeutung haben für die Frage, ob der Vertrag in seiner Gesamtheit ein Lebensversicherungsvertrag ist. Für alle von der Beklagten zu leistenden Zahlungen war einheitliche Voraussetzung, daß der Kläger sein Leben bei ihr versicherte und die dafür festgesetzten Prämien bezahlte, und der Versicherungsfall trat für alle Zahlungen mit dem 1. Januar 1924 oder dem früheren Ableben des Klägers ein. Nur nach diesen Gesichtspunkten kann die rechtliche Natur des Gesamtvertrags bestimmt werden.

Diese Ausführungen ergeben, daß die Auffassung des Kammergerichts vom Wesen des vorliegenden Vertrags nicht gebilligt werden kann. Denn sie gipfelt darin, daß die Ansprüche des Klägers aus zwei grundsätzlich ganz verschiedenen Elementen beständen, von denen der eine Vertrag mit dem Begriff „Lebensversicherungsvertrag“ an sich nichts zu tun habe. Der Anspruch auf Auskehrung eines Anteils an der zwanzigjährigen Gewinnansammlung wird nämlich vom Berufungsgericht als auf einer sogenannten Lontine beruhend hingestellt, und es wird angenommen, daß hier ein wahrer Spielvertrag vorliege, der dem Lebensversicherungsvertrage als solchem durchaus wesensfremd sei und daher mit der Lebensversicherung als solcher nichts zu tun habe. Dieser Meinung gegenüber wäre zunächst der Einwurf der Revision berechtigt, daß dann der in Rede stehende Teilanspruch

des Klägers gemäß § 762 BGB. für nicht klagbar hätte erklärt werden müssen, was von Amts wegen zu beachten gewesen wäre (vgl. Komm. z. BGB. von RG-Räten Anm. 2 zu § 762). Der Revision würde aber darin beizustimmen sein, daß ein Lontinenvertrag nicht als Spielvertrag gelten kann. Eine Einwirkung des Zufalls darauf, ob das wirtschaftliche Ergebnis dem Versicherer oder dem Versicherungsnehmer günstig ist, findet bei jeder Versicherung statt; namentlich ist dafür bei der Lebensversicherung der als Zufall anzusehende Zeitpunkt des Todes des Versicherten maßgebend. Beim Lontinenvertrag mag infolge der Beteiligung einer Mehrheit von Versicherten der Zufall eine noch größere Rolle spielen, aber trotzdem bleibt sein rechtliches Wesen das eines Versicherungsvertrags, es sei denn, daß man den Gesichtspunkt eines Leibrentenvertrags nach den Parteivereinbarungen in den Vordergrund zu stellen hätte. Im gegebenen Falle scheidet aber dieser Gesichtspunkt aus, da die Beklagte keine Rente versprochen hat. Das Kammergericht stützt sich bei seiner rechtlichen Beurteilung offenbar auf den Artikel „Lontine“ in dem von Manes herausgegebenen Versicherungs-Lexikon, und zwar in dessen 2. Auflage von 1924 (Sp. 1220/1221); dieser Artikel wird nämlich eingeleitet durch den Satz: „Lontine ist ein Spiel, bei dem der Gewinn von der Dauer des menschlichen Lebens abhängig ist.“ Dieser ansehbare Satz, den man auch für jede Lebensversicherung aufstellen könnte, ist aber in der im Jahre 1930 erschienenen 3. Auflage des Versicherungs-Lexikons nicht mehr zu finden; in dem dort auf Sp. 1571 bis 1573 ersichtlichen Artikel „Lontine“, der auch sonst eine Umarbeitung erfahren hat, kommt das Wort „Spiel“ überhaupt nicht vor. Es bedarf jedoch keiner Stellungnahme zu der Frage, ob hier die Merkmale eines Lontinenvertrags gegeben sind, und ebensowenig zu dem rechtlichen Wesen eines solchen Vertrags. Denn in jedem Falle handelt es sich um nichts anderes als um eine im Rahmen des einheitlichen Lebensversicherungsvertrags der Parteien getroffene Nebenabrede.

Ist nach alledem § 59 AufwG. anwendbar, so folgt daraus ohne weiteres auch die Anwendbarkeit der Art. 95 fgl. DurchfVo. vom 29. November 1925. Im 2. Satze des Art. 95 sind die bereits erörterten Voraussetzungen des § 1 AufwG. lediglich wiederholt. Darüber, daß von der Beklagten ein Prämienreservefonds im Sinne der §§ 56 fgl. VAG. zu bilden war (Art. 95 Satz 1), sind die Parteien

nach der Feststellung des Berufungsgerichts einig. Bei der mithin nach Maßgabe der Art. 96 flg. DurchfWo. vorzunehmenden Aufwertung ist der dort vorgesehene Treuhänder Träger des Verfahrens. Nur gegen ihn können die Versicherten ihre Aufwertungsansprüche verfolgen, nicht gegen den Versicherer selbst (vgl. RGG. Bd. 121 S. 1 flg., S. 2 flg.; Urteil vom 12. Juli 1928 V 51/28 bei Zeiler Aufwofälle Nr. 1358). Daß der für die Beklagte bestellte Treuhänder der Prozeßführung des Klägers gegen die Beklagte zugestimmt hätte, hat der Kläger nicht behauptet.

Bei diesem Ergebnis bedarf es keines Eingehens auf weitere Streitpunkte. Namentlich gehört die vom Berufsrichter erörterte Frage, inwieweit der Kläger an seine im voraus erklärte Zustimmung zu der Art und Weise, in der die Beklagte seinen Anteil an der Gewinnansammlung berechnen werde, gebunden ist, und ob etwa die Anwendung einer anderen als der von der Beklagten angenommenen Berechnungsweise den Geboten von Treu und Glauben entsprechen würde, zum Aufgabekreise des Treuhänders, an den sich der Kläger auch insoweit zu halten haben würde.

Sonach ist das Urteil des Kammergerichts aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts in vollem Umfang zurückzuweisen. Zu einer Zurückverweisung in die Vorinstanz besteht kein Anlaß.